

Vermögenssteuer: Erhebliches Aufkommenspotential trotz erwartbarer Ausweichreaktionen

Von Stefan Bach und Martin Beznoska

Infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird die Vermögenssteuer in Deutschland seit 1997 nicht mehr erhoben. Eine mögliche Wiederbelebung ist seitdem regelmäßig Gegenstand politischer Debatten. Mehrere Bundesländer bereiten dazu derzeit eine Bundesratsinitiative vor. Ein Basisszenario sieht eine Belastung von Privatpersonen (natürliche Personen) sowie von Kapitalgesellschaften und weiterer juristischer Personen mit einem einheitlichen Steuersatz von einem Prozent vor. Für Privatvermögen soll ein persönlicher Freibetrag von zwei Millionen Euro gewährt werden.

Das DIW Berlin hat das Aufkommen einer solchen Vermögenssteuer untersucht. Weil die Vermögen in Deutschland stark auf das obere Prozent der Bevölkerung konzentriert sind, ergibt sich trotz hoher persönlicher Freibeträge ein beträchtliches Einnahmepotential: Insgesamt verspricht die Vermögenssteuer – unter Berücksichtigung von Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen – ein zusätzliches Steueraufkommen von 11,6 Milliarden Euro.

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte sind hohe Einkommen und Vermögen in den meisten EU- und OECD-Ländern steuerlich entlastet worden, so auch in Deutschland.¹ Die Vermögenssteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben, die Einkommensteuer-Spitzenätze und die Unternehmensteuern wurden gesenkt, die Kapitalerträge unterliegen nur noch der Abgeltungsteuer. Zugleich hat sich die Verteilung der Erwerbseinkommen und der Vermögen seit Ende der 90er Jahre deutlich polarisiert.² Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen stiegen im Trend deutlich an, die Konzentration der Vermögensverteilung hat zugenommen, während die Masseneinkommen stagnierten und die niedrigen Erwerbseinkommen gesunken sind. Die Wiederbelebung der Vermögenssteuer soll dazu beitragen, die Steuerbelastung wieder stärker auf die wohlhabenden Bevölkerungskreise zu verlagern.³

Im Hinblick auf die steuertechnischen Probleme der Vermögenssteuer, die früher als ein wichtiger Grund für deren Abschaffung angeführt wurden, haben sich in den letzten Jahren neue Perspektiven ergeben. Zum einen stehen mit dem neuen Erbschaftsteuerlichen Bewertungsrecht inzwischen praxisnahe Bewertungsverfahren für Immobilien und Betriebe zur Verfügung,

¹ Vgl. Eurostat/European Commission (2012): Taxation trends in the European Union. 2012 edition, ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/economic_analysis/tax_structures/index_en.htm; OECD Tax Database: www.oecd.org/tax/taxpolicyanalysis/oecdtaxdatabase.htm; Bach, S. (2008): Steuerreform: Notwendige Anpassungen vorgenommen, der große Wurf blieb aus. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 77, 65–89.

² Brenke, K., Grabka, M. M. (2011): Schwache Lohnentwicklung im letzten Jahrzehnt. DIW Wochenbericht Nr. 45/2011; Frick, J. R., Grabka, M. M., Hauser, R. (2010): Die Verteilung der Vermögen in Deutschland. Empirische Analysen für Personen und Haushalte. Berlin.

³ Neben einer Wiederbelebung der Vermögenssteuer wird für Deutschland auch eine außerordentliche einmalige Vermögensabgabe diskutiert, vgl. Bach, S.: Vermögensabgaben – ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa. DIW Wochenbericht Nr. 28/2012. Eine solche Vermögensabgabe kann für ein vorgegebenes Finanzierungsziel (zum Beispiel zum Abbau der Staatsverschuldung) auf den vorhandenen Vermögensbestand erhoben werden. Demgegenüber wird die Vermögenssteuer zeitlich unbefristet auf den regelmäßig aktualisierten Vermögensbestand erhoben. Ihr Steueraufkommen steht den Bundesländern zu.

die in der Regel eine verkehrswertnahe Wertermittlung gewährleisten. Zum anderen dürfte die Steuerflucht von Kapitalanlagen in das Ausland zurückgegangen sein, da die Politik auf die einschlägigen Steueroasen und Finanzplätze zunehmend Druck ausübt, und auch unkonventionelle Informationsbeschaffungen der Finanzbehörden wie der Kauf von CDs mit Daten über Steuerflüchtige eine Rolle spielen.

Konzept einer wiederbelebten Vermögensteuer

Das DIW Berlin hat im Auftrag von vier Bundesländern⁴ die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Vermögensteuer in Deutschland untersucht.⁵ Die Bundesländer bereiten dazu eine Bundesratsinitiative vor. Die Besteuerungsgrundlagen der Vermögensteuer sollen sich grundsätzlich an jener Vermögensteuer orientieren, die bis 1996 erhoben wurde (Kasten). Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen eigenständig der Vermögensteuerpflicht unterliegen. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Vereine, Vermögensmassen und Stiftungen. Auslandsvermögen wären steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind.

Im Vergleich zur damaligen Vermögensteuer sind in einem Basisszenario dieser Bundesländer wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Das Vermögen soll verkehrswertnah bewertet werden, um den verfassungsrechtlichen und steuerpolitischen Anforderungen der gleichmäßigen Besteuerung Rechnung zu tragen. Für die Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen soll im Wesentlichen auf die neuen verkehrswertorientierten Bewertungsvorschriften des sechsten Abschnitts des Bewertungsgesetzes (BewG) zurückgegriffen werden, die seit 2009 für die Erbschaftsteuer gelten.
- Es soll keine gesonderten sachlichen Freibeträge für das Betriebsvermögen oder andere Vermögensarten geben.
- Der persönliche Freibetrag soll zwei Millionen Euro betragen und in Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt werden. Bei übersteigenden steuerpflichtigen Vermögen soll der persönliche Freibetrag in Höhe von 50 Prozent der übersteigenden Vermögen gekürzt (abgeschmolzen) werden, bis 500 000 Euro

erreicht sind (Sockelbetrag). Der Sockelbetrag soll die Freistellung des Familiengebrauchsvermögens gewährleisten und wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt.⁶

- Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen.
- Für juristische Personen soll eine Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen bis 200 000 Euro gelten.
- Bei juristischen Personen sollen Beteiligungen an anderen juristischen Personen steuerfrei bleiben, unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote.
- Ein Halbvermögensverfahren soll mögliche Doppelbelastungen des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen vermeiden. Dabei sind die steuerpflichtigen Vermögen der juristischen Personen sowie die Anteile von natürlichen Personen an Kapitalgesellschaften nur zur Hälfte steuerpflichtig.⁷
- Der Steuersatz soll einheitlich ein Prozent betragen, sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommenswirkungen

Für die Analyse der Aufkommenswirkungen der Vermögensteuer der natürlichen Personen wird ein Mikrosimulationsmodell verwendet, das auf der Vermögensbefragung im Rahmen der Erhebungswelle 2007 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) basiert.⁸ In dieser Erhebung sind die Vermögen der sehr wohlhabenden Haushalte allerdings nicht hinreichend erfasst. Deshalb wird die Liste der 300 reichsten Deutschen laut

⁶ Dazu ein Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger hat ein steuerpflichtiges Vermögen von drei Millionen Euro. Zusätzlich zu der einen Million Euro, die den persönlichen Freibetrag übersteigt, wird der persönliche Freibetrag um 500 000 Euro gekürzt. Somit beträgt das zu versteuernde Vermögen 1,5 Millionen Euro und die jährliche Vermögensteuerbelastung 15 000 Euro bei einem Steuersatz von einem Prozent. Ab einem steuerpflichtigen Vermögen von fünf Millionen Euro endet die Kürzung und der persönliche Freibetrag beträgt nur noch 500 000 Euro (Sockelbetrag). Durch die Kürzung des Freibetrags erhöht sich die effektive Grenzbelastung der Vermögensteuer über das Kürzungsintervall auf 1,5 Prozent.

⁷ Ohne ein solches Halbvermögensverfahren oder eine entsprechende Ermäßigung der Vermögensteuersätze würde das Eigenkapital von Kapitalgesellschaften doppelt mit Vermögensteuer belastet, sofern vermögensteuerpflichtige Privatpersonen an vermögensteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Dann würde bei dem hier analysierten Basisszenario sowohl das Vermögen der Kapitalgesellschaft im Rahmen der Vermögensteuer für juristische Personen jährlich mit einem Prozent belastet, als auch der Wert der Beteiligung bei den Anteilseignern im Rahmen der privaten Vermögensteuer.

⁸ Dazu ausführlich Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 59. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.366543.de/diwkompakt_2010-059.pdf. Bach, S., Beznoska, M., Steiner, V. (2011): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy. DIW Berlin Discussion Paper Nr. 1137.

⁴ Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

⁵ Bach, S., Beznoska, M. (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68.

Kasten

Entwicklung allgemeiner persönlicher Vermögensteuern in Deutschland

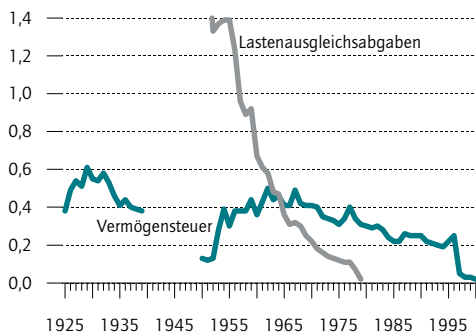
Allgemeine persönliche Vermögensteuern wie die jährliche Vermögensteuer, die bis 1996 in Deutschland erhoben wurde, oder eine einmalige Vermögensabgabe, die auf eine ähnliche Bemessungsgrundlage erhoben würde, sollen hohe persönliche Vermögen besteuern. Ein persönlicher Freibetrag gewährleistet, dass nur hohe Vermögen belastet werden. Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer war das gesamte Sach- und Finanzvermögen der Steuerpflichtigen, abzüglich der Verbindlichkeiten auf die steuerpflichtigen Vermögenswerte. Einbezogen wurden auch das selbstgenutzte Wohneigentum sowie das Betriebsvermögen, also eigene Firmen oder Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften, zuletzt nach Abzug von besonderen Freibeträgen für das Betriebsvermögen. Vorsorgevermögen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen von Sozialversicherungsansprüchen oder privaten Versicherungsverträgen sowie üblicher Hausrat einschließlich Pkw blieben dagegen weitgehend steuerfrei. Die juristischen Personen, also insbesondere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, unterlagen in Deutschland gesondert der Vermögensteuer.

Die Vermögensteuer wurde deutschlandweit ab 1923 erhoben. Seitdem waren auch juristische Personen vermögenssteuerpflichtig. Nach Gründung der Bundesrepublik wurde das Aufkommen der Vermögensteuer den Ländern zugewiesen, die Besteuerungsgrundlagen blieben aber bundeseinheitlich geregelt. Ab 1978 betrug der Steuersatz für natürliche Personen 0,5 Prozent und für juristische Personen 0,7 Prozent (0,6 Prozent ab 1984). In den neuen Bundesländern wurde die Vermögensteuer nach der Wiedervereinigung nicht erhoben. 1995 stieg der Vermögensteuersatz für natürliche Personen von 0,5 auf ein Prozent.

Die Vermögensteuer hatte über die Jahrzehnte eine moderate, aber spürbare Bedeutung für die öffentlichen Haushalte (Abbildung). In den späten 20er Jahren erzielte sie Steuereinnahmen in Größenordnungen von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Auch in den 50er und 60er Jahren lag ihr Aufkommen bei etwa 0,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Dies würde heute jährlich zehn Milliarden Euro entsprechen. Zusätzlich hatten in den 50er Jahren die einmaligen Lastenausgleichsabgaben (Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe) ein noch deutlich höheres Gewicht.¹ Damit wurden erhebliche Mittel für den Wiederaufbau und die Integration von Vertriebenen und Flüchtlingen mobilisiert. Da diese Abgaben in ihrer nominalen Höhe fixiert und über 30 Jahre gezahlt wurden, reduzierte sich ihre wirtschaftliche Bedeutung in den folgenden Jahrzehnten zügig. In den 80er Jahren sank das Vermögensteuer-Aufkommen auf 0,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, in den 90er Jahren auf 0,2 Prozent.

Abbildung

Aufkommen der Vermögensteuer und der Lastenausgleichsabgaben In Prozent des Bruttoinlandsprodukts



Quellen: Statistisches Bundesamt, Finanzstatistik und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.

© DIW Berlin 2012

Der Hauptgrund für diese Entwicklung lag in den Einheitswerten des Grundvermögens, die seit der Hauptfeststellung 1964 nicht mehr erneuert wurden. Die damit verbundene Privilegierung des Grundvermögens erklärte das Bundesverfassungsgericht 1995 schließlich für verfassungswidrig. Die damalige schwarz-gelbe Bundestagsmehrheit wollte die Vermögensteuer abschaffen und verhinderte eine Neuregelung der Grundbesitzbewertung, die anschließend nur für die Erbschaftsteuer erneuert wurde. Daher wird die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben. Das Vermögensteuergesetz hat jedoch bis heute Bestand.

¹ Hauser, R. (2011): Zwei deutsche Lastenausgleiche – Eine kritische Würdigung. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 80, 103-122.

manager magazin (2007)⁹ in den Modelldatensatz integriert und unter Verwendung der Pareto-Verteilung das Vermögen und die Vermögensverteilung der Personen mit einem Nettovermögen über zwei Millionen Euro geschätzt. Durch die entsprechende Aufstockung der Vermögensverteilung im obersten Bereich sind die Berechnungen mit den gesamtwirtschaftlichen Vermögensaggregaten für private Haushalte kompatibel. Die Ergebnisse unterliegen jedoch einer relativ großen Schätzunsicherheit. Diese ergibt sich aus der statistischen Unsicherheit der SOEP-Stichprobe und insbesondere aus der Unsicherheit der Zuschätzung für die sehr hohen Vermögen.¹⁰

Die Aufkommensanalysen zur Vermögensteuer für juristische Personen basieren im Wesentlichen auf der Bilanzdatenbank DAFNE.¹¹ Diese enthält detaillierte Informationen zu den publizierten Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen. Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die den Großteil der steuerpflichtigen juristischen Personen und deren Bemessungsgrundlagen ausmachen, dürften darin weitgehend erfasst sein. Allerdings fehlen Angaben zu Tochterunternehmen von einzelnen Konzernen oder zu nicht publizitätspflichtigen juristischen Personen wie Familienstiftungen und ähnlichen Vermögensmassen. Ferner können für kleine und mittlere Betriebe zumeist keine Ertragswerte geschätzt werden, so dass für diese Fälle auf das bilanzielle Eigenkapital zurückgegriffen werden muss. Daher dürften die steuerpflichtigen Vermögen systematisch unterschätzt werden, so dass es sich bei den Ergebnissen letztlich um eine vorsichtige Schätzung handelt.¹² Zur Ermittlung der Vermögen von Banken und Versicherungen, die in der Bilanzdatenbank nicht enthalten sind, dienen aggregierte Informationen aus der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank. Mit diesen Datengrundlagen

sind Mikrosimulationsanalysen zu den potentiellen Besteuerungsgrundlagen einer Vermögensteuer für juristische Personen über die Jahre 2006 bis 2009 möglich.

Erhebliches Einnahmepotential

Das private Vermögen in Deutschland ist stark auf einen kleinen Teil der Bevölkerung konzentriert. Nach Schätzungen des DIW Berlin für die Vermögenskonzentration einschließlich der sehr hohen Vermögen entfallen auf die reichsten zehn Prozent der erwachsenen Bevölkerung zwei Drittel des gesamten Nettovermögens, auf das reichste Prozent der Bevölkerung 36 Prozent des Vermögens und auf die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung immer noch 22 Prozent des Vermögens. Daher kann eine Steuer auf das Vermögen natürlicher Personen auch bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen, sofern die Vermögenswerte vollständig erfasst und marktnah bewertet werden.

Unter Berücksichtigung eines Vorsichtsabschlags in Höhe von zehn Prozent für mögliche statistische Unsicherheiten liegt die Schätzung der Bemessungsgrundlage für das hier analysierte Basisszenario bei 890 Milliarden Euro (Tabelle). Dabei sind das Halbvermögensverfahren, also nur der hälftige Ansatz der Aktien und weiterer Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sowie ein abschmelzender persönlicher Freibetrag von zwei Millionen Euro berücksichtigt. Bei einem Steuersatz von einem Prozent könnte damit ein jährliches Steueraufkommen von 8,9 Milliarden Euro erzielt werden. Steuerpflichtig wären 143 000 Personen, das entspricht den reichsten 0,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Vermögensteuer für juristische Personen werden Daten der Jahre 2008/09 genutzt. Damit sind eine schwächere konjunkturelle Lage und niedrigere Marktwerte der Unternehmen berücksichtigt. Demnach würde die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens bei 760 Milliarden Euro liegen. Daraus würde beim Steuersatz von einem Prozent ein jährliches Steueraufkommen von 7,6 Milliarden Euro entstehen. Steuerbelastet wären 164 000 Unternehmen.

Insgesamt würde eine reaktivierte Vermögensteuer nach dem Basisszenario bei einem Steuersatz von einem Prozent ein zusätzliches Steueraufkommen von 16,5 Milliarden Euro pro Jahr versprechen, ohne Berücksichtigung von möglichen Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen. Dies entspricht 0,64 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2011. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer, also die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden einschließlich des Minderaufkommens für korrigierte Fehler bei der Immobilienbewer-

9 Die 300 reichsten Deutschen. manager magazin spezial Oktober 2007. Die Schätzunsicherheiten der Vermögensinformationen aus dieser Liste sind schwer zu beurteilen. Da hierzu nur öffentlich zugängliche Informationen zu Unternehmensbeteiligungen aufbereitet werden, wird der Vermögensbestand vermutlich unterschätzt. Schätzunsicherheiten ergeben sich auch im Hinblick auf die Zahl der beteiligten Familienmitglieder bei Familienunternehmen oder auf ausländische Teilhaber, die nicht der unbeschränkten inländischen Vermögensteuer unterliegen würden. Weitere Hinweise auf systematische Verzerrungen der Vermögensinformationen liegen nicht vor.

10 Bach, S., Beznoska, M., a.a.O., 28 ff. geben für Steuerpflichtige, Bemessungsgrundlage und Aufkommen der privaten Vermögensteuer 95-ProzentKonfidenzintervalle an.

11 Die Jahresabschlussdaten werden von der Creditreform erhoben und vom Bureau van Dijk Electronic Publishing um weitere Informationen zu den Unternehmen ergänzt, vgl. www.bvdep.com/de/DAFNE.html, www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Info-Center/FAQ/Wirtschaftsinformationen/DAFNE_Bilanzdatenbank/index.jsp.

12 Eine Kontrollrechnung, bei der die körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmensgewinne mit dem aktuellen gesetzlichen Zinssatz für die steuerliche Unternehmensbewertung von knapp sieben Prozent kapitalisiert werden, ergibt deutlich höhere Unternehmenswerte für die deutschen Kapitalgesellschaften, vgl. Bach, S., Beznoska, M., a.a.O., 45 f.

Tabelle

Bemessungsgrundlagen, Steueraufkommen und Erhebungskosten der Vermögensteuer

Basisszenario mit einem Steuersatz von einem Prozent

	Natürliche	Juristische	Insgesamt
	Personen		
Bemessungsgrundlage (nach Halbvermögensverfahren)			
In Milliarden Euro	890	760	1 650
In Prozent des Bruttoinlandsprodukts	35	30	64
Steueraufkommen			
In Milliarden Euro	8,9	7,6	16,5
In Prozent des Bruttoinlandsprodukts	0,35	0,30	0,64
Steuerpflichtige	143 000	164 000	307 000
Erhebungskosten (in Prozent des Steueraufkommens)			
Befolgungskosten ¹	0,8	0,9	0,9
Verwaltungskosten ²	0,5	0,5	0,5
Minderaufkommen Wertkorrekturen Immobilien ³	0,7	-	0,4
Insgesamt	2,1	1,4	1,8

1 Kosten der Steuerpflichtigen für die Befolgung des Gesetzes.

2 Kosten der Finanzverwaltung für die Durchführung.

3 Wirkung der Korrekturen für überbewertete Immobilien.

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

© DIW Berlin 2012

Im Basisszenario werden Vermögen in Höhe von insgesamt rund 1,65 Billionen Euro mit einem Steuersatz von einem Prozent belastet.

tung der privaten Vermögensteuer, dürften bei knapp zwei Prozent des Aufkommens liegen.¹³

Das Vermögensteueraufkommen steht den Bundesländern zu. Dabei ergeben sich deutliche Unterschiede beim Aufkommen je Einwohner.¹⁴ Die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen würde Hamburg erzielen. Überdurchschnittliche Pro-Kopf-Einnahmen können auch Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen erwarten. Die neuen Bundesländer dürften dagegen nur ein sehr niedriges Aufkommen je Einwohner erzielen. Die deutlichen Unterschiede in der Zunahme der Steuerkraft je Einwohner zwischen den Ländern würde allerdings der Bund-Länder-Finanzausgleich weitgehend nivellieren.

13 Zur Analyse der Erhebungskosten werden fallorientierte Kostensätze nach der Methodik des Standardkosten-Modells und interne Zeitvorgaben aus der Finanzverwaltung für die erbschaftsteuerliche Vermögensbewertung sowie für die Erbschaftsteuer-Veranlagung herangezogen. Ferner wird das Minderaufkommen geschätzt, das durch die Korrektur von überbewerteten Immobilien entstehen dürfte. Dazu werden Informationen zu möglichen Bewertungsfehlern der neuen erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung verwendet, vgl. dazu Bach, S., Beznoska, M., a.a.O., 27 f.

14 Vgl. Bach, S., Beznoska, M., a.a.O., 51 ff. Die Aufkommenschätzungen nach Bundesländern sind allerdings bei der privaten Vermögensteuer mit erheblichen Schätzrisiken verbunden und dürften nur für die großen Flächenländer sowie für Hamburg belastbar sein.

Steuervermeidung wahrscheinlich

Da die Vermögensteuer die Vermögenserträge oder Nutzwerte nach Steuern vermindert, beeinflusst sie ähnlich wie die Ertragsteuern wirtschaftliche Entscheidungen. Die DIW-Studie analysiert die Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Basis von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze. Dazu wird die Vermögensteuerbelastung in eine Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet.¹⁵ Ein jährlicher Steuersatz von einem Prozent bedeutet beim aktuellen gesetzlichen Zinssatz von knapp sieben Prozent, mit dem die nachhaltigen Gewinne für die steuerliche Unternehmensbewertung kapitalisiert werden, eine relative Belastung der durchschnittlichen Unternehmensgewinne von 14,3 Prozent. Für sichere Staatsanleihen, Termingelder oder andere festverzinsliche Anlagen sind die Zinsen derzeit sehr niedrig. Selbst wenn diese Zinsen mittelfristig wieder auf vier Prozent steigen, kommt man bei einem Vermögensteuersatz von einem Prozent auf eine relative Ertragsbelastung von 25 Prozent. Bei der privaten Vermögensteuer mindern die persönlichen Freibeträge die durchschnittlichen Belastungen, nicht jedoch die Grenzbelastungen, die für die Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen maßgeblich sind. Diese Vermögensteuerbelastungen kommen zur laufenden Ertragsbesteuerung hinzu. Ein Abzug oder eine Anrechnung der Vermögensteuer auf die Ertragsteuern ist nicht vorgesehen, analog zur bis 1996 erhobenen Vermögensteuer.

Schätzungen zu den Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen sind mit großer Unsicherheit verbunden, da nur schwer vorherzusagen ist, wie die Unternehmen oder Kapitalanleger unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auf die Vermögensteuer reagieren würden. Die analysierten Zusammenhänge zeigen aber, dass mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen spürbare Aufkommensminderungen auslösen können.¹⁶ Diese entstehen nicht nur durch den Rückgang der vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlage, sondern vor allem durch die Schattenwirkung auf die Bemessungsgrundlagen der Ertragsteuern. Für die Punktschätzungen der Anpassungsreaktionen unterstellen wir eine Bemessungsgrundlagenelastizität bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmens- und Kapitalerträge von -0,25, die aus Studien zur

15 Dazu ausführlich Bach, S., Beznoska, M. (2012), a. a. O., 53 ff. Vgl. dazu auch Spengel, C., Evers, L., Halter, M., Zinn, B. (2012): Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Eine kritische Bewertung und Handlungsempfehlungen für die aktuelle Steuerpolitik. Stiftung Familienunternehmen, München, ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Steuerpol_2012.pdf, 46 ff.

16 Dazu ausführlich Bach, S., Beznoska, M. (2012), a. a. O., 57 ff.

Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgeleitet wurde.¹⁷ Daraus ergibt sich insgesamt ein mögliches Steuerminderaufkommen von 4,9 Milliarden Euro oder 30 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Mit 3,3 Milliarden Euro ist der größere Teil dieses Effekts auf den Rückgang bei den Ertragsteuern zurückzuführen. Die Bundesländer sind davon jedoch nur teilweise betroffen, da ein Großteil der Mindereinnahmen aus den Ertragsteuern bei Bund und Kommunen anfällt. Letztlich verbleibt für die öffentlichen Haushalte insgesamt ein Mehraufkommen von 11,6 Milliarden Euro.

Fazit

Da das private Vermögen in Deutschland stark auf das obere ein Prozent der Bevölkerung konzentriert ist, könnte eine Vermögensteuer für natürliche Personen ein beträchtliches Aufkommen erzielen, selbst bei hohen Freibeträgen. Ein zusätzliches Aufkommenspotential bietet die Wiederbelebung der Vermögensteuer durch die Einbeziehung juristischer Personen, wobei mögliche Doppelbelastungen des Vermögens vermieden werden sollen. Rein rechnerisch würde die Vermögensteuer nach dem hier simulierten Basisszenario zu einem zusätzlichen Steueraufkommen von 16,5 Milliarden Euro pro Jahr führen. Steuerpflichtig wären 143 000 Personen, das entspricht den reichsten 0,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, sowie 164 000 Unterneh-

men. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer, also die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden, fallen den Berechnungen zufolge gering aus, da die private Vermögensteuer auf die sehr wohlhabenden Haushalte konzentriert ist und die sehr kleinen Unternehmen durch eine Freigrenze steuerfrei bleiben sollen.

Bezogen auf die Unternehmens- und Kapitalerträge bedeutet die Vermögensteuer eine spürbare steuerliche Belastung, die zusätzlich zur bestehenden Ertragsteuerbelastung entsteht. Angesichts der großen Gestaltungs- und Steuervermeidungsmöglichkeiten sind vor allem im unternehmerischen Bereich Ausweichreaktionen zu erwarten, die das tatsächliche Aufkommen der Vermögensteuer deutlich schmälern dürften. Unter Berücksichtigung solcher Reaktionen ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von 11,6 Milliarden Euro.

Kaum abzuschätzen sind langfristige wirtschaftliche Wirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. Soweit im Zug der Steuervermeidungsaktivitäten auch realwirtschaftliche Anpassungen stattfinden, etwa Investitionen und Wertschöpfung im Inland reduziert werden, sinkt das Aufkommen bei Lohnsteuer, Sozialbeiträgen und indirekten Steuern. Dem stehen positive Effekte entgegen, die daraus resultieren, dass das Vermögensteueraufkommen mittelbar den Steuerpflichtigen zugutekommt, indem andere Steuern und Abgaben gesenkt, öffentliche Leistungen ausgebaut oder Staatsschulden reduziert werden können.

¹⁷ Vgl. Bach, S., Beznoska, M., (2012), a. a. O., 58 f.

Stefan Bach ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | sbach@diw.de

Martin Beznoska ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | mbeznoska@diw.de

REVIVAL OF WEALTH TAX: CONSIDERABLE POTENTIAL REVENUE DESPITE TAX AVOIDANCE TO BE EXPECTED

Abstract: Following a Federal Constitutional Court sentence, wealth tax has not been levied in Germany since 1997. A possible revival has since regularly been the subject of political debate. Several German federal states are currently preparing to submit a bill to the Bundesrat. A basic scenario envisages individuals (natural persons), corporations, and other legal entities being taxed at a uniform rate of one percent, with a personal allowance of two million euros to be granted for private wealth.

DIW Berlin has analyzed the revenue from such a wealth tax. Since wealth in Germany is highly concentrated among the top one percent of the population, the potential revenue is significant despite high personal allowances. Taking into consideration possible adjustments and avoidance by those subject to the wealth tax, it still promises additional tax revenue of 11.6 billion euros.

JEL: H24, H25, D31.

Keywords: Net wealth tax, wealth distribution.



DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e. V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200
www.diw.de
79. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake
Prof. Dr. Tilman Brück
Prof. Dr. Christian Dreger
Dr. Ferdinand Fichtner
Prof. Dr. Martin Gornig
Prof. Dr. Peter Haan
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Karsten Neuhoff, Ph.D.
Prof. Dr. Jürgen Schupp
Prof. Dr. C. Katharina Spiëß
Prof. Dr. Gert G. Wagner
Prof. Georg Weizsäcker, Ph.D.

Chefredaktion

Dr. Kurt Geppert
Nicole Walter

Redaktion

Renate Bogdanovic
Sebastian Kollmann
Dr. Richard Ochmann
Dr. Wolf/Peter Schill

Lektorat

Dr. Kerstin Bernoth
Dr. Markus Grabka

Textdokumentation

Lana Stille

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49-30-89789-249
Nicole Walter
Tel. +49-30-89789-250
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 7477649
Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. 01805 - 19 88 88, 14 Cent./min.
ISSN 0012-1304

Gestaltung

Edenspiekermann

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –
auch auszugsweise – nur mit Quellen-
angabe und unter Zusendung eines
Belegexemplars an die Serviceabteilung
Kommunikation des DIW Berlin
(kundenservice@diw.de) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.